Auszug aus der Dülmener Zeitung

vom 13.10.97

Öffentliche Bekanntmachung

a) 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dülmen
b) Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 97/2 „Grundschule Dernekamp"

Zu a):

Die Bezirksregierung Münster hat mit Verfügung vom 28.08.1997, Az.: 35.2.1-5103-24/97, die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen am 15.05.1997 beschlossene 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dülmen unter Ausnahme des im Übersichtsplan 1 durchkreuzten Bereiches genehmigt. Die Stadtverordnetenversammlung ist der o.g. Verfügung mit Beschluß vom 25.09.1997 beigetreten.

13.10.97

Die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit der Bekanntmachung dieser Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) wirksam.

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist dem mitveröffentlichten Übersichtsplan 1 zu entnehmen.

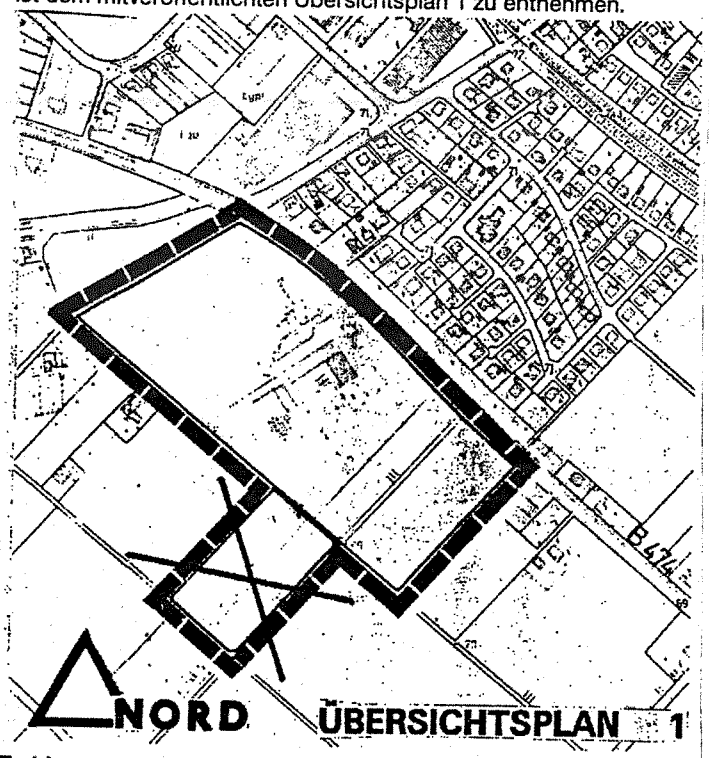

Zu b):

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in der Sitzung am 26.06.1997 den Bebauungsplan Nr. 97/2 „Grundschule Dernekamp" als Satzung beschlossen.

Das Anzeigeverfahren für die Satzung ist gem. § 11 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt worden.

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wird hiermit gem. § 12 BauGB bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist dem mitveröffentlichten Übersichtsplan 2 zu entnehmen.

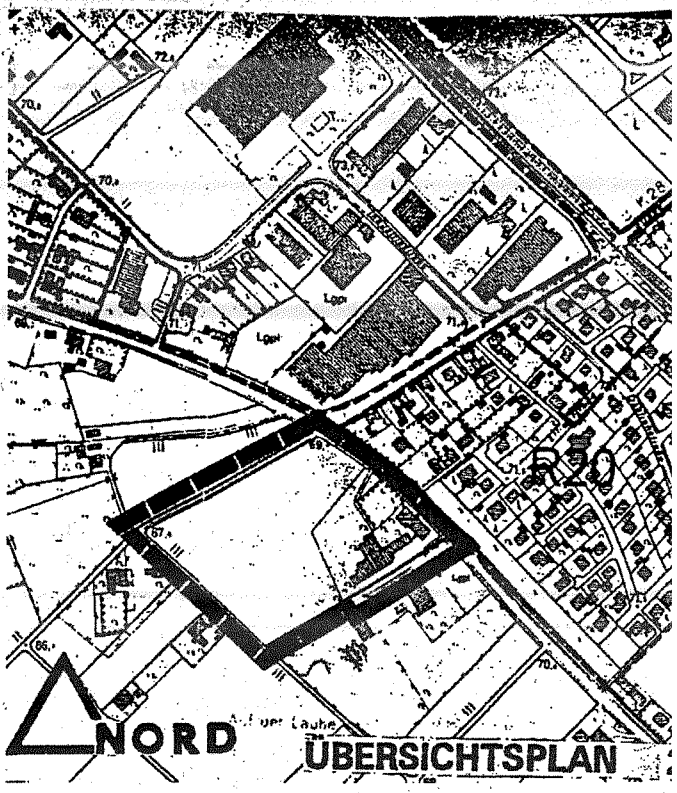

Zu a) und b):

Jedermann kann die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes m Erläuterungsbericht sowie den Bebauungsplan Nr. 97/2 „Grund schule Dernekamp" mit Begründung im Rathaus der Stadt Dü men, Markt 1 - 3, Zimmer 46 - 51, während folgender Zeiten einse hen und über deren Inhalte Auskunft verlangen:

Mo. - Fr. 08.30 - 12.00 Uhr, außerdem
Mo. 14.00 - 16.00 Uhr und Do. 14.00 - 18.00 Uhr.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB übe die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nac den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über da Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäße Geltendmachung wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGI bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mänge der Abwägung sind unbedenklich, wenn die Verletzung der Ve fahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, di Mängel der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren se der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde ge tend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzun der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Ab wägung begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).
3. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gem § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW in der z. Zt. gültigen Fas sung gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres nicht mehr ge tend gemacht werden, es sei denn
   a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorge schriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
   b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntge macht worden,
   c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstande oder
   d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemein de vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrif und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt

Dülmen, den 09.10.1997

Hainke, Bürgermeisterin